

Der Thatbestand der Nachahmung kann bei den patentirten Waaren in dem Nachmachen derselben oder in dem Feilhalten und in Verkehrsbringen nachgemachter Gegenstände bestehen, bei den patentirten Verfahren und Vorrichtungen ausserdem in der unbefugten Benutzung des patentirten Gegenstandes. Die nachgemachte Waare muss mit der patentirten in wesentlichen Merkmalen, welche zugleich durch das Patent geschützt sind, übereinstimmen. Unwesentliche Abänderungen schliessen den Thatbestand der Verletzung und die Strafbarkeit nicht aus. In einem kürzlich entschiedenen Falle handelte es sich um Nachahmung der patentirten gebogenen Ofenröhren, welche aus einem Stücke bestehen und bei welchen das Knie so hergestellt wird, dass auf der einen Seite das Blech in Falten gelegt wird, welche dann zusammengepresst werden, so dass im Innern nach der Patentbeschreibung eine schöne glatte Fläche entsteht. An den nachgemachten und konfiszierten Exemplaren waren die Falten nur unvollkommen zusammengepresst, und das Gericht nahm deshalb an, dass keine strafbare Handlung vorliege, weil das Merkmal der schönen glatten Fläche fehle. Die Unrichtigkeit dieser Entscheidung, welche auch von dem Reichsgericht als nichtig aufgehoben ist, leuchtet ein. Das Neue in der Erfindung besteht nicht in der Herstellung der glatten Fläche im Innern, welche die Blechröhren von Natur haben, sondern umgekehrt in der Faltenbildung und der dadurch bewirkten Krümmung der Röhren. Die gebildeten Falten müssen demnächst wieder beseitigt werden, damit sie den Durchzug der Luft nicht behindern. Geschieht dies in unvollkommener Weise, so liegt dennoch eine Nachahmung vor und die Verletzung des Patents wird durch die mangelhafte Nachbildung nicht ausgeschlossen.

Die Strafe der Patentverletzung ist Geldbusse bis zu 5000 M. oder Gefängnishaft bis zu 1 Jahr. Ausserdem hat der Verletzte Anspruch auf Entschädigung. Diese kann im Wege der Civilklage verfolgt werden, oder der Patentinhaber kann einen Strafantrag an den Staatsanwalt richten und dann im Strafverfahren als Nebenkläger auftreten und die Erlegung einer Busse an ihn bis zum Betrag von 10,000 M. verlangen. Das letztere Verfahren wird wegen der geringeren Kosten meist vorgezogen.

Die Strafverfolgung der Verletzung des Patentrechtes ist im § 34 des Patentgesetzes davon abhängig gemacht, dass die Erfindung wissentlich den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider in Benutzung genommen wird. Der Nachmacher muss nicht nur das Patent gekannt, sondern auch gewusst haben, dass dasselbe sich auf den von ihm angefertigten Gegenstand erstreckte. Es besteht eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob auch der Entschädigungsanspruch des Patentinhabers durch die wissentliche Verletzung seines Patentrechtes bedingt ist, oder ob ihm auch im Falle eines fahrlässigen Eingriffes Schadloshaltung zu gewähren ist.

Derselbe Zweifel besteht auf dem Gebiete des Markenschutzes. Ich kann hier auf die näheren Erörterungen der bestehenden juristischen Kontroverse nicht eingehen und bemerke nur, dass Herr Prof. Endemann und ich uns für die letztere Ansicht erklärt haben, während allerdings die Mehrzahl der Schriftsteller (u. A. Rosenthal und Kohler) annimmt, dass nur bei wissentlicher Verletzung Entschädigung zu gewähren sei. Eine Entscheidung des Reichsgerichts liegt noch nicht vor. Die Schriftsteller, welche den Nachweis der Wissentlichkeit fordern, erkennen meist selbst an, dass diese Forderung in den meisten Fällen die Entschädigungsforderung vereitelt und den Patentschutz sehr unwirksam macht. Wie schwer ist nicht der Nachweis zu führen, dass der Nachahmer das Patent gekannt, dass er die betreffende Nummer des Reichsanzeigers gelesen hat, und wenn der Inhaber ihm das Patent ausdrücklich bekannt gemacht hat, wie selten gelingt dann der Beweis, dass er sich auch der Identität seines Produktes mit dem patentirten Gegenstande bewusst geworden ist, dass die Verschiedenheiten, auf welche er sich zum Beweise der Originalität beruft, nur vorgeschützte sind. Es würde in der That ein wirksamer Rechtsschutz des Erfinders nicht bestehen, wenn der Entschädigungsanspruch in jedem Falle durch den Nachweis der wissentlichen Verletzung begründet werden müsste.

(Fortsetzung folgt.)

### Sprechsaal.

Geehrte Redaction!

Hiermit ersuche ich im Interesse unserer Fachschule um Aufnahme folgender Zeilen:

Bei meiner letzten Anwesenheit in Glashütte, wohin mich Geschäfte vor Kurzem führten, besuchte ich auch unsere Schule, da ich mich als Mitglied des Centralverbandes für dieselbe stets lebhaft interessirt habe. Ich war erstaunt und angenehm berührt von dem bedeutenden Fortschritt, welchen die Schule seit meinem letzten Besuch in verhältnissmässig kurzer Zeit gemacht hat und kann wohl sagen, dass ich das lebendige Schaffen und Wirken der 50 Zöglinge in diesen hellen, luftigen und so zweckmässig eingerichteten Räumen mit grosser Freude beobachtet habe. Ebenso berührte mich der freundliche Ton zwischen den Lehrern und Schülern sowie nicht minder die Art und Weise des Unterrichts höchst sympathisch.

Alles macht den Eindruck, dass hier etwas Tüchtiges geleistet wird, und man sieht es auch der grossen Mehrzahl der Schüler an, dass sie sich gut aufgehoben wissen. Das Amt des Directors und der Lehrer ist freilich sehr mühevoll, da hier Zöglinge von den verschiedensten Nationalitäten, Altersstufen und Bildungsgraden, befähigte und wenig befähigte zusammen vereinigt sind, woraus grosse Schwierigkeiten für einen möglichst gleichmässigen Fortschritt in der Ausbildung erwachsen, wieweil die Schüler nach ihrer Vorbildung und Befähigung so gut als möglich in verschiedene Klassen eingetheilt werden.

Wenn die Schule trotz dieser Schwierigkeiten dennoch so gute Erfolge erzielt, wie ich zu meiner grossen Befriedigung constatiren kann,

so ist dies hauptsächlich der trefflichen Organisation und der vollen Hingabe aller Beteiligten zu danken.

Man sollte nun meinen, dass jeder die Schule verlassende Zögling diese Erkenntniss mit hinwegnehmen und sich vor allen Dingen seinen Lehrern gegenüber zum grössten Dank verpflichtet fühlen müsste; dem ist aber leider nicht immer so, wie ich gelegentlich einer Unterhaltung über diesen Gegenstand durch ein besonders gravirendes Beispiel aus neuester Zeit erfuhr. Und gerade dieser Fall, welcher den schönsten Undank zeigt, ist es hauptsächlich, der mich zu diesen Zeilen veranlasst, da ich meine: ein solches Betragen dürfe im Interesse unserer Schule nicht unbemerkt bleiben.

Die Sache ist kurz folgende: Der betreffende Schüler hatte sich vor Eintritt in die Schule zwar schon 4 Jahre zeitweise mit Uhren beschäftigt, jedoch keine eigentliche Lehre durchgemacht, so dass seine Fertigkeiten noch sehr unvollkommen waren. Obwohl er nun das eine Jahr, welches er in der Schule zubrachte, recht fleissig war, so blieben seine Fortschritte wegen mässiger Befähigung doch nur gering. Mehrere Monate nach seinem Abgang verlangte der Betreffende erst sein Schulzeugniss, welches ihm auch in der bereitwilligsten Weise ausgestellt und übersandt wurde. Natürlich konnte das Zeugniss nur den wirklichen Sachverhalt bekunden; dies passte aber dem Herrn nicht. Er schickte es, an einzelnen Stellen durchstrichen, sowie mit Abänderungen und Bemerkungen versehen, zurück und hatte ausserdem noch die Dreistigkeit — wenn nicht mehr — auf der Rückseite das folgende, für einen Lehrer der Schule bestimmte Schreiben, anzubringen:

„Bei der Abfassung haben Sie wohl gleich in Erwägung gezogen, dass mir das Zeugniss als Ausweis nicht dienen braucht. Dahingegen konnten Sie aber das Zeugniss so abfassen, dass es mir und auch der Schule nicht nachtheilig werden konnte, wie es jetzt der Fall ist.“

Da ich nun als Ausweis kein Schulzeugniss gebrauche, sondern nur als ein Andenken betrachten kann, wäre es mir sehr lieb, ein solch' gewünschtes Andenken von der Schule erlangen zu können.

Ein solcher Wisch aber wie dieser gehört nicht in meinen Besitz, sondern in den Papierkorb des Herrn Direktor Lindemann.“

Sch.

Ich habe diesen meinen Mittheilungen nichts weiter hinzuzusetzen, als dass die obigen Ausfälle des dankbaren Schülers wörtlich wiedergegeben sind, da ich davon Abschrift bei meinem Besuch der Schule genommen.

Sein Betragen richtet sich von selbst!

Es dürfte dieser Vorfall aber eine neue Mahnung sein, bei Annahme von Gehilfen, welche die Schule besucht haben, sich stets das Abgangszeugniss derselben vorlegen zu lassen.

Z . . .

### Vereinsnachrichten.

Für unsere Fachschule in Glashütte gingen ein:

Vom Verein Mainz . . . . .	Mk. 12,—
Weissenfels . . . . .	„ 5,—
Von Herrn Coll. L. Ullrich in Pressburg . . . . .	„ 3,—
	Mk. 20,—
	Transport 796,50
	Mk. 816,50

### Thüringer Uhrmacher-Verband.

Hiermit laden wir nochmals zu der am 11. August im Etablissement „Zum goldenen Pflug“ in Altenburg stattfindenden Jahresversammlung unseres Verbandes freundlichst ein und geben uns der Hoffnung hin, dass dieselbe sich eines zahlreichen Besuchs zu erfreuen haben wird.

Nach Erledigung der bereits in der vorigen Nummer d. Bl. mitgetheilten Tagesordnung, für deren endgültige Festsetzung etwaige Wünsche und Anträge an unseren Vorsitzenden zu richten sind, wird Herr Grossmann aus Glashütte die Güte haben, uns mit einem Vortrag über: „Hauptsächliche Unterschiede zwischen der Glashütter und Schweizer Fabrikationsmethode, welche für den Werth und die Vorzüglichkeit des Fabrikates entscheidend sind“ zu erfreuen. Gleichzeitig soll eine Ausstellung von Uhren (Glashütter und Schweizer Fabrikate), Uhrtheilen, Werkzeugen etc. und Lehrlingsarbeiten stattfinden, für welche wir um rege Betheiligung bitten. Nach Schluss des Vortrages — etwa um 12 Uhr — gemeinschaftliches Mittagmahl, das Gedeck zu 1,50 Mk., wozu, wie bisher, auch Damen herzlich willkommen sind.

Da die Herren Collegen Altenburgs schon für Sonntag den 10. August sich mit ihrer Gastfreundschaft uns zur Verfügung stellen wollen, so beabsichtigen die Unterzeichneten, von diesem lebenswürdigen Anerbieten Gebrauch zu machen, und bitten im Interesse des geselligen Verkehrs um zahlreichen Anschluss, damit am Sonntag Abend ein fröhlicher Festcommers und am Montag Morgen eine gemeinsame Besichtigung der dortigen Sehenswürdigkeiten ermöglicht werden kann.

Nicht zum Verband gehörige Collegen werden wir mit Vergnügen in unserer Mitte als Gäste willkommen heissen.

Naumburg a. S., im Juli 1884.

Der Vorstand des Thüringer Uhrmacher-Verbandes.

R. Felsz,	F. Ernesti,	M. Voigt,
Vorsitzender.	Kassirer.	Schriftführer.

Rostock. Am Freitag, den 18. Juli a. c. hielt unser Verein seine ordentliche Generalversammlung ab. Nachdem dieselbe mit der Verlesung des Protokolls der letzten Generalversammlung eröffnet war, erstattete der Vorsitzende, Herr Coll. Völling jun., zum ersten